

Satzung über die Wohnungs- und Haushaltserhebungen der Stadt Nürnberg (Wohnungs- und Haushaltserhebungensatzung – WoHausS)

Vom 2. Oktober 1991 (Amtsblatt S. 350),
zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2023 (Amtsblatt S. 326)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.08.1990 (GVBl. S. 268) und des Art. 23 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270) folgende Satzung:

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

- (1) Die Stadt Nürnberg führt durch das Amt für Stadtforschung und Statistik Wohnungs- und Haushaltserhebungen auf Stichprobenbasis durch (§ 2 Abs. 1 StatS).
- (2) Zweck der Erhebung ist es, regelmäßig ein aktuelles und wirklichkeitsgetreues Bild in kleinräumiger Gliederung über die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen der Nürnberger Bevölkerung zu gewinnen, auf deren Bedürfnisse die städtischen Planungen und Maßnahmen auszurichten sind. Insbesondere sind die Verhältnisse am Nürnberger Wohnungsmarkt zu beobachten und Angaben zur Fortschreibung des Mietenspiegels zu erheben.

§ 2

Erhebungssachverhalte

Die Erhebungssachverhalte sind in kleinräumiger Gliederung

1. die Struktur und Entwicklung der Bevölkerung und Erwerbstätigkeit der Haushalte und Wohnungen
2. die wirtschaftliche Situation und Entwicklung der Haushalte, ihre Wohnsituation und ihre Mietbelastung
3. die Mieten zur Aufstellung und Fortschreibung des Mietspiegels und die Entwicklung des Nürnberger Wohnungsmarktes
4. die Ausstattung der Haushalte mit Pkw und anderen Verkehrsmitteln
5. die Lage der Arbeits- und Ausbildungsplätze
6. die Verkehrsmittelwahl
7. der Bedarf und die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen
8. die Umweltverhältnisse und das Umweltverhalten
9. die Zufriedenheit mit den eigenen Wohn- und Lebensverhältnissen und Zukunftsperspektiven hierzu
10. Einstellungen, Wünsche und Meinungen, insbesondere zu den Sachverhalten 1 - 9

§ 3

Durchführung der Erhebungen

- (1) Die Erhebungen werden bei einer repräsentativen Auswahl von Wohnungen, Haushalten und Personen durch persönliche, schriftliche oder elektronische Interviews durchgeführt. Erhebungseinheiten sind Gebäude mit Wohnraum, Wohneinheiten, Haushalte und Personen in Nürnberg.
- (2) Angaben zur Erstellung des Mietspiegels unterliegen gem. Art. 238 Abs. 1 und 2 EGBGB der Auskunftspflicht. Weitere Angaben sind freiwillig.
- (3) Die Erhebungen finden jährlich im Frühjahr oder im Herbst statt. Die Erhebungen eines Jahres können auch auf Frühjahr und Herbst aufgeteilt werden. Die Erhebungen werden in einem 4 - Jahreszyklus durchgeführt. Die Erhebungen zur Fortschreibung des Mietspiegels werden grundsätzlich als Wiederholungsbefragungen im ersten Jahr des Zyklus (Neuerstellung des Mietspiegels) und im dritten Jahr des Zyklus (Anpassung des Mietspiegels) durchgeführt. Das Amt für Stadtforschung und Statistik kann die Periodizität der Erhebungen um höchstens ein Jahr verändern. Die Erhebung der Sachverhalte nach § 2 kann mit diesen Befragungen verbunden werden. Erhebungen zur Untersuchung der Wohn-, Arbeits- und Lebensbedingungen der Nürnberger Bevölkerung sowie der allgemeinen Entwicklung am Nürnberger Wohnungsmarkt im zweiten und vierten Jahr des Zyklus können ebenfalls als Wiederholungsbefragungen oder als unabhängige Stichprobenerhebungen durchgeführt werden.
- (4) Die Zahl der zu befragenden Haushalte wird durch das Amt für Stadtforschung und Statistik festgelegt. Für die Neuerstellung des Mietspiegels im ersten Jahr des Zyklus sind dies in der Regel 10.000 neu ausgewählte Haushalte (Netto-Rücklauf), für dessen Fortschreibung im dritten Jahr des Zyklus grundsätzlich 5.000 Haushalte (netto) und für die übrigen Erhebungen maximal 5.000 Haushalte (netto).
- (5) Auswahlgrundlage sind die Statistische Gebäudedatei des Amts für Stadtforschung und Statistik und das Melderegister. Aus der Gebäudedatei wird eine Gebäude- und Wohnungsstichprobe gezogen und für die ausgewählten Gebäude aus dem Melderegister eine Liste aller Bewohner zur Verfügung gestellt. Bei unabhängigen Stichprobenerhebungen im zweiten und vierten Jahr des Zyklus bildet das Melderegister die Auswahlgrundlage.
- (6) Angaben über Gebäude und Wohnungen sowie von Kosten, die für die Aufstellung des Mietspiegels benötigt werden, können auch bei den Eigentümern oder Verwaltern der Gebäude und Wohnungen schriftlich, mündlich oder elektronisch erhoben werden. Gleiches gilt für Angaben, die zur Fortschreibung der Statistischen Gebäudedatei des Amts für Stadtforschung und Statistik dienen.
Angaben zur Erstellung des Mietspiegels unterliegen gem. Art. 238 Abs. 1 und 2 EGBGB der Auskunftspflicht, weitere Angaben sind freiwillig.

§ 4

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift. Für ihre Speicherung und Löschung gelten die Vorschriften des Bayerischen Statistikgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5

Unterrichtung

- (1) Die zu befragenden Haushalte sind schriftlich über die Sachverhalte nach Art. 19 BayStatG sowie über den Berichtszeitpunkt zu unterrichten, auf den sich Stichtagsangaben beziehen sollen.

(2) Bei telefonischen Befragungen durch Interviewer ist dem Befragten der Name des Interviewers schriftlich mitzuteilen und ihm die Möglichkeit des Rückrufs ausdrücklich zu eröffnen. Bei persönlichen Interviews hat der Interviewer sich entsprechend Art. 14 BayStatG auszuweisen.

§ 6

Geheimhaltung

(1) Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach Art. 17 BayStatG. Für ihre Verarbeitung gelten im übrigen die Bestimmungen der Statistiksatzung.

(2) Für Auswahl und Tätigkeit der Interviewer gilt Art. 14 BayStatG entsprechend.

§ 7

Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Wohnungs- und Haushaltserhebungen sind unter Beachtung des Statistikgeheimnisses öffentlich zugänglich zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 09.10.1991